

## **NEUAUFSTELLUNG DES REGIONALEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMS FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

### **KRITERIEN FÜR DIE ERWEITERUNG ODER NEUAUSWEISUNG VON VORRANGGEBIETEN WINDENERGIENUTZUNG**

#### **I. Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht möglich ist, weil rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (harte Tabuzonen):**

- Siedlungsflächen
- Flugplätze und Landeplätze
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot (§ 26 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
- Vorranggebiete Natura 2000 (LROP 2008)
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP 2008)
- Militärische Sperrgebiete

#### **II. Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar rechtlich oder tatsächlich möglich ist, die nach den planerischen Vorstellungen des Landkreises aber nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen):**

- Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot (§ 26 BNatSchG)
- Wald
- Geestkante zum Teufelsmoor
- Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m
- Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m

## **BEGRÜNDUNG DER HARTEN TABUZONEN**

### **Siedlungsflächen, Flugplätze und Landeplätze**

Vorhandene Siedlungsgebiete sowie Flugplätze und Landeplätze sind für Windenergieanlagen nicht nutzbar. Sie werden in der Potenzialflächenkartierung (Arbeitskarte) auf der Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) dargestellt (Basis-DLM Daten).

### **Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)**

Durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten soll der Schutz besonders seltener und störungsanfälliger Arten oder Biotope sichergestellt werden. Das absolute Änderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG bewirkt, dass Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten generell unzulässig sind.

### **Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot (§ 26 BNatSchG)**

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dient

- dem Erhalt und der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzbarkeit der Naturgüter,
- dem Schutz eines vielfältigen, eigenartigen oder schönen Landschaftsbildes,
- dem Schutz von Gebieten, die für die Erholung wichtig sind.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. Zt. 60 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; in den meisten Verordnungen ist ein Verbot enthalten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Diese Gebiete sind den harten Tabuzonen für Windenergie zuzurechnen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2009, Seite 40f.).

### **Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)**

Bestimmte Biotoptypen stehen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Hierzu zählen im Landkreis Rotenburg (Wümme) z.B. Moorwälder, Feucht- und Nassgrünland, Heiden und Magerrasen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, kommen diese von vornherein nicht als Vorranggebiete für Windenergie in Betracht.

### **Vorranggebiete Natura 2000 (LROP 2008)**

Das europaweite ökologische Netz „Natura 2000“ besteht aus FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich 22 FFH-Gebiete mit einer Gesamtgröße von 12.355 ha, das entspricht 5,9 % der Landkreisfläche (Landeswert: 16,1 %). Es handelt sich um hochwertige Naturschutzflächen mit wichtigen Vernetzungs- und Lebensraumfunktionen, die naturschutzrechtlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären sind.

Das einzige EU-Vogelschutzgebiet im Landkreis befindet sich zu 100 % in den NSG Tister Bauernmoor, Ekelmoor, Schneckenstiege und Großes Everstorfer Moor. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für störungsempfindliche Großvogelarten, v.a. Kranich und Kornweihe.

## **Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP 2008)**

Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit der vorrangigen Festlegung nicht vereinbar sind. Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Daher werden die im LROP vorgegebenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie herangezogen. Aufgrund der raumordnungsrechtlichen Beachtungspflicht (§ 4 Abs. 1 ROG) kann in diese Gebiete kein Vorranggebiet für Windenergie geplant werden.

## **Militärische Sperrgebiete**

Militärische Sperrgebiete sind für Zivilpersonen grundsätzlich gesperrt und somit der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Für Windenergieanlagen stehen sie nicht zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind dies folgende militärische Bereiche und Sicherheitsbereiche:

- Lent-Kaserne mit Standortübungsplatz Rotenburg
- Fallschirmjägerskaserne mit Standortübungsplatz Seedorf
- Standortübungsplatz Hellwege
- Standortschießanlage Haberloh
- Elbe-Weser-Kaserne Hesedorf

## **BEGRÜNDUNG DER WEICHEN TABUZONEN**

### **Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot (§ 26 BNatSchG)**

Einige Landschaftsschutzverordnungen – zumeist aus den 1970er Jahren – enthalten kein ausdrückliches Bauverbot. In diesen Landschaftsschutzgebieten sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art bedarf es einer Erlaubnis des Landkreises als untere Naturschutzbehörde, die nur versagt werden darf, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Auch diese Landschaftsschutzgebiete (z.B. Hinzl-Hölzer Bruch, Ummel/Dickes Holz) sollen von vornherein nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Frage kommen. Es handelt sich um Landschaftsteile, die ein hochwertiges Landschaftsbild aufweisen und für die Erholung wichtig sind.

Den Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt aufgrund des im Landesvergleich (18,7 %) unterdurchschnittlichen Anteils von nur 9,1 % der Kreisfläche eine besondere Schutzfunktion zu. Dies verstärkt den Anspruch, sie insgesamt vor einer Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen würde, zu schützen.

## **Wald**

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren.

Den Waldgebieten im Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt aufgrund des im Landesvergleich (23 %) und Bundesvergleich (31 %) unterdurchschnittlichen

Waldanteils von nur 15 % der Kreisfläche eine besondere Schutzfunktion zu. Dies verstärkt den Anspruch, sie vor einer Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen würde, zu schützen.

### **Geestkante zum Teufelsmoor**

Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Bereich von Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Geestkante verläuft ungefähr entlang einer Linie Glinstedt – Breddorf – Hepstedt – Tarmstedt - Wilstedt und fällt nach Westen zu den ebenen und tiefer gelegenen Landschaftsbereichen des Teufelsmoores ab.

### **Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m**

Windenergieanlagen werden immer höher und leistungsfähiger und benötigen daher ausreichende Abstandsflächen zum bebauten Siedlungsraum. Ein Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung wird zugrunde gelegt, damit die Standorte auch geeignet sind, zukünftige Entwicklungen in der Anlagentechnik verträglich aufzunehmen. Die Planung von Windparks darf auf einen vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 C 15.01). Der generelle Abstand von 1.000 m zu Wohnhäusern ist seiner Größenordnung nach daran orientiert, beim Immissionsschutz auf der sicheren Seite zu liegen, ohne eine übertriebene Vorsorgepolitik zu betreiben. Eine pauschalierende Betrachtung ist geboten, weil das RROP weder die Anzahl und den konkreten Standort der künftig zuzulassenden Windenergieanlagen noch die sonstigen für ihr Emissionsverhalten maßgeblichen Parameter (Nabenhöhe, Nennleistung, Typ u.a.m.) vorgibt. Auch die sonstigen nachteiligen Wirkungen von Windenergieanlagen, z.B. der Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung besonders hoher Anlagen, lassen den pauschalen Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung sachgerecht erscheinen.

Im Normenkontrollurteil vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht diese Vorgehensweise ausdrücklich bestätigt. Zudem soll mit dem einzuhaltenden Abstand die Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten werden.

Die zu berücksichtigenden Siedlungsflächen werden auf der Grundlage des ATKIS-Datenbestandes ermittelt. Danach werden folgende Flächen als Siedlungsflächen angesehen, zu denen ein Abstand von 1.000 m einzuhalten ist:

- Wohnbauflächen (ATKIS, Objektart 41001)
- Flächen gemischter Nutzung mit Wohngebäuden (ATKIS, Objektart 41006)
- Flächen besonderer funktionaler Prägung – Wochenend- und Ferienhausbebauung – (ATKIS, Objektart 41007).

### **Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m**

Der pauschale Schutzabstand dient dem Ziel der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Aus Gründen des Umgebungsschutzes sollen auch von außen keine schädigenden Wirkungen in die Naturschutzgebiete dringen. Es handelt sich um die naturschutzrechtlich bedeutsamsten Gebiete im Landkreis.

## **HINWEISE FÜR DAS WEITERE VORGEHEN BEI DER PRÜFUNG UND ABWÄGUNG DER POTENZIALFLÄCHEN**

Im weiteren Verfahren könnte überlegt werden, ob ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie (bislang: 5 km) und eine Mindestfläche der Vorranggebiete (bislang: 50 ha) erforderlich ist. Zunächst soll aber versucht werden, ohne derartige Regeln auszukommen, um flexibel die raumverträglichsten Standorte auswählen zu können.

Berücksichtigung des Artenschutzes: Im Rahmen der parallel stattfindenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sollen Untersuchungen zur Avifauna für die Erarbeitung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden bei der Prüfung und Abwägung der Potenzialflächen für die Windenergie berücksichtigt.

Ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Infrastruktureinrichtungen (Hochspannungsleitungen, Richtfunktrassen, Straßen, Bahnstrecken) werden im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt.